

Neubemessung Prämienverbilligung (IPV)

Nach Ablauf der Einsprachefrist der Steuerveranlagung, erhalten Sie die Schlussrechnung. Die Steuerfaktoren für das veranlagte Jahr werden somit definitiv. Sollten Sie zur provisorischen Steuerrechnung Abweichungen nach unten feststellen, melden Sie sich bei der Krankenkassen-Kontrollstelle Wilen. Bitte bringen Sie dazu die Schlussrechnung mit. Es wird geprüft, ob Sie Anspruch auf Neubemessung der Prämienverbilligung haben. Die Neubemessung muss innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Schlussrechnung bei der Krankenkassen-Kontrollstelle geltend gemacht werden. Später eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt des Kantons. Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.